

## Datenschutzerklärung

**Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13  
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wenn die Daten bei der betroffenen Person  
erhoben werden**

### **Verarbeitungstätigkeit: „Personenstandswesen“**

Personenstand ist nach § 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebene Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich des Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen. Die Beurkundung wird durch hierzu bestellte Urkundspersonen – den Standesbeamtinnen und Standesbeamten in den Standesämtern - durchgeführt. Die Führung der Personenstandsregister ist von erheblichem öffentlichen Interesse, denn die Beurkundungen beweisen die o.g. Stellung der Person und sind erforderlich zum Schutz der betroffenen Personen sowie der Rechte und Freiheiten anderer in den Personenstandsregistern registrierter Personen.

### **1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle**

Stadt Heide  
Der Bürgermeister  
Postelweg 1  
25746 Heide  
Telefon: 0481 6850 900  
Telefax: 0481 68507900  
E-Mail: [postoffice@stadt-heide.de](mailto:postoffice@stadt-heide.de)

### **2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Für Fragen, Anregungen und Beschwerden zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Stadt Heide, Herr Frank Wichmann, zur Verfügung. Er ist zu erreichen unter

Frank Wichmann  
Postelweg 1  
25746 Heide  
Telefon: 0481 6850 180  
Telefax: 0481 68507180  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@stadt-heide.de](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt-heide.de)

### **3. Rechte der Betroffenen**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf

Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

#### **4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Sie haben das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den / die Landesbeauftragte / n für Datenschutz Schleswig-Holstein unter folgender Adresse zu wenden.  
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel  
Telefon: 0431/988-1200  
Telefax: 0431/988-1223  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

#### **5. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadtverwaltung Heide durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.  
*Hinweis: Dies gilt nur für die Verarbeitungstätigkeiten, bei denen von Ihnen eine solche Einwilligungserklärung abgefordert wurde.*

#### **6. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

##### **a. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben**

Das Standesamt verarbeitet zum Zwecke der Erstbeurkundung einer Geburt, einer Eheschließung, eines Sterbefalls oder der Fortführung eines entsprechenden Eintrags, zur Ausstellung von Urkunden und Registerauszügen, für statistische Erhebungen (§§ 1, 2 Bevölkerungsstatistikgesetz) und zur Durchführung weiterer personenstandsrechtlichen Aufgaben nach Bundes- oder Landesrecht. Das Standesamt verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DS-GVO in Verbindung mit §§ 15 bis 17a, 21, 27, 31, 32, 64 PStG die für die Registrierung und Fortführung von Personenstandsfällen erforderlichen und zulässigen Daten. Diese Daten werden bei den nach Personenstandsrecht anzeigeberechtigten und anzeigepflichtigen Personen erhoben und zur Herstellung von Urkunden und Registerauszügen sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments sowie auf dem zur Langzeitspeicherung der Personenstandsdaten nach § 67 PStG i.V.m. §§ 1 und 2 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung des zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister (LVO-ePR) eingerichteten zentralen elektronischen Personenstandsregister verarbeitet.

**b. Ihre Daten wurden aufgrund folgender Rechtsgrundlage/n erhoben**

Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 15 bis 17a, 21, 27, 31, 32, 64  
PStG

**c. Ihre Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetz in Abhängigkeit vom  
Personenstandsfall (z.B. Geburtsanzeige, Fortführung Eheregister,...) verpflichtet, die  
vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Sollte es für die  
Verarbeitungstätigkeit (z.B. Vaterschaftsanerkennung, Antrag Befreiung  
Ehefähigkeitszeugnis, Namensänderung, ...) keine Pflicht zur Bereitstellung von Daten  
geben, diese jedoch für eine Vorgangsbearbeitung zwingend notwendig sein, könnte  
eine Antragsbearbeitung ohne Datenbereitstellung nicht erfolgen.

**d. Folgen, wenn Sie die Daten nicht angeben**

Wer nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt,  
Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69  
Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten  
werden.

**e. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**

Hinweis: Angabe über die Kategorien in dieser Datenschutzerklärung muss gemäß Artikel 14 DSGVO nur erfolgen,  
wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern aus anderen Datenquellen erhoben  
werden.

## **7. Ihre Daten werden an folgende Empfänger weitergeleitet**

Personenbezogene Daten der Personen, auf die sich ein Personenstandsregistereintrag  
bezieht, werden auf der Grundlage von §§ 57 bis 63 der Personenstandsverordnung (PStV)  
automatisiert über den XÖV-Standard XPersonenstand übermittelt an:

- andere Standesämter,
- Meldebehörden
- Standesamt I in Berlin
- Statistisches Amt
- Zentrales Testamentsregister
- Ausländerbehörden
- Gesundheitsbehörden
- Kriminalpolizei
- Staatsanwaltschaft

Weitere Mitteilungen erfolgen an das Familiengericht, Kirchenbuchführer, Konsulate,  
Jugendämter, Vormundschaftsgerichte, Amtsgerichte und das Finanzamt zur Erfüllung der  
dortigen Aufgaben im Zusammenhang mit Personenstandsregistrierungen und  
Fortführungen des Personenstandes.

Nach § 2 Absätze 2 und 3 der LVO-ePR können alle Standesämter und die  
Standesamtsaufsichten in Schleswig-Holstein die Daten der Personenstandsregister mit  
lesendem Zugriff zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben abrufen.

Für die Urkundenerteilung, Auskunft und Einsicht gelten die Regelungen der §§ 61 bis 66  
PStG. An Privatpersonen werden Daten nur auf Ersuchen und nur dann, wenn ein  
besonderes rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, übermittelt (§ 62 PStG).

Die Verwendung personenbezogener Daten aus den Personenstandsregistern darf durch  
öffentliche Stellen nur zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und  
Berechtigungen erfolgen (§ 65 PStG).

Gegebenenfalls erfolgen Datenübermittlungen an Drittländer auf der Grundlagen von zwischenstaatlichen Abkommen oder Vereinbarungen.

## 8. Ihre Daten wurden von folgenden Quellen zur Verfügung gestellt

- andere Standesämter
- Bestatter
- Bestatter mit Vollmacht
- Botschaften
- Ehepartner
- Eltern
- Familienangehörige
- Familienangehörige ersten Grades
- Familienangehörige nicht ersten Grades mit Legitimation von zuständiger Behörde (z.B. Amtsgericht, Jugendamt
- Gerichte
- Hebamme
- Heime
- Jugendämter
- Kinder
- Krankenhaus
- Kriminalpolizei
- mit Vollmacht Daten des anderen Elternteils
- mit Vollmacht Daten des ggf. zukünftigen Ehepartners
- Notar
- Rechtsanwälte / Betreuer mit Vollmacht

## 9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden als Vorgangsdaten im Fachverfahren des Standesamtes temporär und nur solange gespeichert, bis der entsprechende Eintrag in das jeweilige Personenstandsregister übertragen worden ist. Die maximale Speicherdauer der Vorgangsdaten wird durch das Standesamt im Verfahren eingestellt und beträgt 365 Tage. Die elektronischen Personenstandsregister werden nach § 7 Abs. 1 PStG dauerhaft gespeichert. Nach einer Fortführungsfrist von

- 110 Jahren bei Geburtenregistern,
- 80 Jahren bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsregistern und
- 30 Jahren bei Sterberegistern

sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach dem Landesarchivgesetz den zuständigen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Nach der Übernahme durch die Archive werden die Daten im elektronischen Personenstandsregister gelöscht.

Protokolldaten werden nach 14 Monaten automatisiert aus dem elektronischen Personenstandsregister gelöscht (§ 4 Abs. 1 LVO-ePR).

## 10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Bei der Verarbeitungstätigkeit „Personenstandswesen“ findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

## 11. Verarbeitungen

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den oben unter laufender Nummer 6. a. aufgeführten Zweck verarbeitet. Eine anderweitige Verarbeitung findet nicht statt.

## **12. Sonderfälle und weitere Angaben**

entfällt